



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn · Schlossplatz 1 · 38518 Gifhorn
FB 9.3

Per Postzustellungsurkunde

Lübener Geflügel KG
Herr Joachim Niemann
Lüben 8
29378 Wittingen -
Lüben

9 - Umwelt

Herr Otte

Außenstelle Cardenap, Zimmer 012

Tel. 05371 82-738

Fax 05371 82-788

Wolfram.Otte@gifhorn.de

Aktenzeichen:

9.4/74.01-02.18

04.06.2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹; Genehmigung

Genehmigungsbescheid

I.

1.

Hiermit wird auf den Antrag vom 05.12.2017 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)² die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel

Standort: Lüben – 29378 Wittingen
Gemarkung: Lüben
Flur: 2
Flurstück: 41/4

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, vier Futtermittelsilos, eines ASL-Tanks und einer Abwasserauffanggrube.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)³ zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der z. Z. gültigen Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der z. Z. gültigen Fassung

³ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der z. Z. gültigen Fassung

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE18 2501 0030 0006 2263 00

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

II.

Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist – soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – nach Maßgabe der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren.
- 1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn, der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls der Feuerwehr sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die eine Gemeingefahr hervorgerufen wird (z. B. Freisetzung von Stoffen, die in Brand geraten oder explodieren können).

2. Bauwesen und Brandschutz (Baugenehmigung)

Aufschiebende Bedingungen

- 2.1 Vor Beginn des Bauvorhabens hat die geprüfte Statik / Typenstatik ohne Beanstandung dem Bauordnungsamt des Landkreises Gifhorn vorzuliegen.
- 2.2 Vor Baubeginn des Bauvorhabens hat die Bauherrin / der Bauherr entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 3 NBauO der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn den Namen der Bauleiterin / des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. In Ihrem Interesse wird darauf hingewiesen, dass ein Baubeginn ohne eine vorgeschriebene Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 6 NBauO nach sich ziehen kann.

Nebenbestimmungen

- 2.3 Die Baugenehmigung ist mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen vor Baubeginn den verantwortlichen Personen (§§ 52 - 56 NBauO: Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter usw.) zur Kenntnis zu geben.
- 2.4 Bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht erforderlich.
- 2.5 Der Baubeginn ist dem Bauamt des Landkreises Gifhorn schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs.1 NBauO).
- 2.6 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Bauamt des Landkreises Gifhorn anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).
- 2.7 Gemäß § 7 NVerMG⁴ haben die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften, insbesondere die Erfassung und Eintragung der Gebäude, zu veranlassen, wenn er nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Die Aktualisierung kann auf Kosten der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten von Amts wegen veranlasst werden (§ 77 Abs.1 NBauO).
- 2.8 Das Brandschutzkonzept Nr. 02-20-2051/01 des Brandschutzbüros Eger mit Datum vom 24.07.2017 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

⁴ Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 5), in der z. Z. gültigen Fassung

- 2.9 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Brandschutzkonzeptersteller oder einen Brandschutzingenieur oder den Entwurfsverfasser / Bauleiter mit den entsprechenden Sachkenntnissen zu bestätigen.
- 2.10 Bei einer Veränderung oder Erweiterung der baulichen Anlage sowie Änderung der Nutzung ist eine erneute brandschutztechnische Betrachtung und Bewertung erforderlich.

3. Veterinärrecht

Tierseuchenrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Der Betrieb muss über befestigte Flächen verfügen, auf denen bei Bedarf Tötungen von Geflügel und die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen im Seuchenfall durchgeführt werden können.
- 3.2 Es muss ein abschließbarer Raum, ein geschlossener, fugendichter Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von totem Geflügel vorhanden sein; diese müssen gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Nebenbestimmungen basierend auf der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung⁵

3.3 Besatzdichte:

Die Masthühnerbesatzdichte darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreiten. Abweichend hiervon ist sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte von 35 kg/m² nicht überschritten wird, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt. Als nutzbare Stallgrundfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Alle Tiere müssen Futter und Wasser leicht erreichen, sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können. Jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, muss die Möglichkeit dazu haben. Alle Masthühner müssen ständig Zugang zu trockener und lockerer Einstreu haben, die zum Scharren, Picken und Staubbaden geeignet ist. Der jederzeitige Zugang zu Trinkwasser ist sicherzustellen. Bei den geplanten Tränkenippeln muss ein Verhältnis von maximal 15 Masthühnern pro Tränkenippel eingehalten werden. Alle Tiere müssen gleichermaßen Zugang zu den Fütterungseinrichtungen haben. Bei den geplanten Fütterschalen ist eine pro Tier zu fordernde 0,66 cm Trogseite sicherzustellen.

3.4 Lüftung:

Die Lüftungseinrichtungen in den Stallungen sind entsprechend der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auszulegen und zu betreiben. Insbesondere sind Förderleistungen der Lüftungsanlagen von mindestens 4,5 m³ Luft/kg Lebendmasse und Stunde vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass der Luftstrom in zwangsbelüfteten Ställen bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird. Hitzestress ist zu vermeiden und überschüssige Feuchtigkeit ist abzuführen. Bei Temperaturen über 30°C im Schatten darf die Raumtemperatur nicht höher als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Bei einer Außentemperatur von unter 10 °C darf innerhalb von 48 Stunden im Masthühnerstall die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit 70% nicht überschreiten.

Die Gaskonzentrationen an Ammoniak und CO₂ dürfen 20 bzw. 3.000 cm³ pro m³ Luft in Kopfhöhe der Tiere nicht überschreiten.

3.5 Beleuchtung:

Masthühnerställe müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3% der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist. Während der Lichtstunden muss die Lichtintensität mindestens 20 Lux in Kopfhöhe der Tiere betragen, wobei mindestens 80% der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet wird. Auf die Verwendung von flackerfreiem Kunstlicht wird hingewiesen.

⁵ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), in der z. Z. gültigen Fassung

3.6 Futter- und Tränkeinrichtungen:

Futtereinrichtungen sind so anzubringen, dass alle Tiere im Stall freien Zugang zu ihnen haben und dass je kg Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig im Masthühnerstall befindenden Masthühner die Rundtröge mindestens 0,66 cm und bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite aufweisen.

Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht, bei Tränkrinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht und bei Tränknippeln mit Tropfschalen maximal 15 Tiere je Nippel vorzusehen.

3.7 Versorgungssicherheit:

Der Tierhalter hat insbesondere bei Stallungen, in denen Heizung und/oder Lüftung auf elektrischen Strom angewiesen sind, ein Notstromaggregat vorzuhalten. Diese Ställe müssen über eine Alarmanlage verfügen, die dem Tierhalter den Ausfall der Heizungs- und/oder Lüftungseinrichtung meldet.

4. Wasserrecht

- 4.1 Die Masthähnchenställe sind nach den a. a. R. d. T. mit wasserundurchlässigen und beständigen Stallfußböden zu erstellen (Mindestbetongüte C 25/30 gem. DIN EN 206-1) und so zu nutzen und zu betreiben, dass durch bei der Tierhaltung anfallende Stoffe (Einstreu, Kot, Reinigungswässer usw.) oder infolge des Einsatzes von Desinfektionsmittel eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Grund- und Oberflächenwasser weder eintreten kann, noch anderweitig zu besorgen ist.
- 4.2 Die Stärke der Stallbodenplatten richtet sich nach dem statischen und bauphysikalischen Beanspruchten (Radlasten der eingesetzten Fahrzeuge) und ist entsprechend den evtl. Vorgaben des Prüfstatikers gem. DIN EN 1992 herzustellen.
Für die Beanspruchung des Baugrundes ist die DIN EN 1997 maßgebend.
- 4.3 Notwendige Arbeits-, Dehnungs-, und Randfugen sind mit dauerhaft elastischer(n) gegen Kot und Reinigungswässer beständiger(n) Fugenvergussmasse / Fugenbändern abzudichten.
- 4.4 Für die Desinfektion der Stallanlagen dürfen zugelassene und biologisch abbaubare Mittel eingesetzt werden. Die Einsatz- und Anwendungsbedingungen sind genauestens zu beachten und einzuhalten.
- 4.5 Stallreinigungswässer sind bis zur landwirtschaftlichen Verwertung in der dafür vorgesehenen Sammelgruben aufzufangen und zwischenzulagern.
- 4.6 Erforderliche Fugen in den Sammelgruben und der Auffangwannen sind dauerhaft elastisch abzudichten.
Die Eignung der eingebauten Dichtungselemente (Fugenmasse), insbesondere ihre Dehnfähigkeit sowie ihre Verträglichkeit mit den Einlagerungsstoffen, sind durch das Prüfzeugnis vor Baubeginn nachzuweisen.
- 4.7 Das Volumen der Sammelgruben ist so zu bemessen, dass das anfallende belastete Niederschlagswasser aufgefangen und dem Zeitraum, in dem ein Ausbringen nicht möglich ist, gelagert werden kann. Der Nachweis der 6-monatigen Lagerkapazität bzw. alternativ Verwertungsnachweise / Abnahmeverträge sind vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.8 Vor der Inbetriebnahme sind die Sammelgrube, die Auffangwanne, die Zuleitungen und die Abwassersammelanlagen im Stall sowie die ASL-Lageranlage mit den zugehörigen Rohrleitungen auf ihre Dichtheit zu prüfen. Der Unteren Wasserbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfberichts unaufgefordert vorzulegen.
Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist nach DIN EN 1610 mit mindestens dem 1,3fachen Betriebsdruck zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll zu vermerken.
- 4.9 Bei der Umstallung oder Neubelegung des Stalles anfallender Dung darf weder aus- noch zwischengelagert werden, sondern ist unmittelbar gem. Abnahmevertrag abzutransportieren.

4.10 Im Bereich von Fahrweg und Abtankplatz ist das Rohrleitungssystem und die Befüll- und Abgabestutzen am ASL-Lagerbehälter mit einem ausreichend sicheren Anfahr- schutz gegen Beschädigungen zu sichern.

Für den Bereich des Wasserrechts wird ergänzend auf die folgenden Verpflichtungen hingewiesen:

- a. Die Sammelgrube für das Reinigungswasser ist ggf. zusätzlich mit einem gegen die einzulagernden Stoffe beständigen Schutzanstrich (3fach) zu versehen.
- b. Bei der Lagerung und Ausbringung des Hähnchenmistes und des anfallenden Reinigungsabwassers sind die Vorschriften und Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017, und die Düngeverordnung vom 01.06.2017 genauestens zu beachten.

5. Düngerecht

5.1 Die Viehhaltung darf nur in dem Umfang betrieben werden, wie die pflanzenbedarfsge- rechte Verwertung der anfallenden Nährstoffe und die Endlagerhaltung der Wirtschaftsdünger nach dem geltenden Recht sichergestellt ist.

6. Immissionsschutz

6.1 Abluftreinigungsanlage

6.1.1 Die Abluft der Anlagenteile 1 und 2 (Stall 1, Stall 2) ist mittels Abluftreinigungsan- lagen zu reinigen.

6.1.2 Es dürfen ausschließlich „DLG – Anerkannt“ (vormals DLG – Signum Test) zertifi- zierte Abluftreinigungsanlagen zum Einsatz gelangen, die laut DLG für Hähnchen- mast geeignet sind und

- einen Abscheidegrad für Ammoniak von $\geq 85\%$ und
- einen Abscheidegrad für Gesamtstaub, PM10 und PM2,5 von $\geq 70\%$ aufweisen.

6.2 Ablufttürme:

Die Abluft aus der ALR mit einer Mindestableitgeschwindigkeit von 7 m/s ganzjährig in mindestens 11 m Ableithöhe und 3 m über First an die Umgebung abzugeben.

6.3 Abnahmemessung:

Nach Inbetriebnahme oder einer Änderung einer ALR (je Stall) und wiederkehrend alle drei Jahre ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen.

6.4 Funktionsprüfung:

6.4.1 Auf die wiederkehrenden Messungen alle drei Jahre (betrifft nicht die Messung nach Inbetriebnahme!) nach Nummer 5.3.2.1 TA Luft⁶ je Stall kann verzichtet werden, wenn:

6.4.1.1 durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29b BImSchG bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemä- ßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage stattfindet und

6.4.1.2 die Anlage seit der Abnahmemessung bzw. der letzten Funktionsprüfung wie ge- nehmigt betrieben wurde,

6.4.1.3 die im Genehmigungsbescheid beschriebene Reinigungsleistung erbracht hat,

6.4.1.4 die Funktionsprüfung mindestens einmal jährlich durchgeführt wird und

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBL. 2002, Heft 25–29, S. 511–60), in der z. Z. gültigen Fassung

- 6.4.1.5 alle zwei Jahre die Prüfung mindestens bei einer Anlagenauslastung erfolgt, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist (Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche).
- 6.4.1.6 Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:
 - 6.4.1.6.1 Reingasfeuchte,
 - 6.4.1.6.2 Geschwindigkeit der Abluft in 11 m Höhe,
 - 6.4.1.6.3 NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen und der
 - 6.4.1.6.4 Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.
- 6.4.1.7 Neben allen im elektronischen Tagebuch erfassten Parameter sind insb. folgende Parameter auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen und schriftlich zu bewerten:
 - 6.4.1.7.1 Säureverbrauch,
 - 6.4.1.7.2 Frischwasserverbrauch,
 - 6.4.1.7.3 Stromverbrauch,
 - 6.4.1.7.4 Volumenstrom und
 - 6.4.1.7.5 Druckverlust.
- 6.5 Elektronisches Betriebstagebuch
 - 6.5.1 Das elektronische Betriebstagebuch ist gemäß den Ausführungen im Immissionsmanagementplan zu führen und hat für den gesamten Betriebszeitraum die Einhaltung mindestens folgender Parameter nachzuweisen:
 - 6.5.1.1 Druckverlust,
 - 6.5.1.2 Luftdurchsatz in m³/h,
 - 6.5.1.3 Pumpenlaufzeit (Umwälzung),
 - 6.5.1.4 Berieselungsintervalle und -menge,
 - 6.5.1.5 Gesamtfrischwasserverbrauch,
 - 6.5.1.6 Menge der Abschlammrate,
 - 6.5.1.7 Roh- und Reingastemperatur,
 - 6.5.1.8 pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit,
 - 6.5.1.9 elektrischer Stromverbrauch der ALR und,
 - 6.5.1.10 Laufzeit der Notlüfter.
- 6.6 Kontrolle, Wartung & Reinigung
 - 6.6.1 Mit Beginn der Betriebsaufnahme der ALR hat der Betreiber dem Landkreis Gifhorn einen Nachweis über den Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller der ALR vorzulegen. Darin sind Verfahrensweisen zur „Eigenkontrolle“ (d.h. Kontroll- und Wartungsarbeiten zwischen den Wartungsintervallen) festzulegen.
 - 6.6.2 Die ALR ist nach jedem Mastdurchgang gründlich zu reinigen.
 - 6.6.3 Wartungen durch die Fachfirma sind im halbjährlichen Rhythmus durchzuführen.
 - 6.6.4 Sämtliche Wartungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren.
- 6.7 Verwertung & Lagerung
 - 6.7.1 Die Lagerung von Stallmist auf dem Anlagengelände ist nicht zulässig.
 - 6.7.2 Zur Aufnahme der anfallenden Wasch- und Reinigungswässer (Abschlammwässer) ist auf der Anlage ein geschlossener, ausreichend dimensionierter und gesicherter Behälter vorzuhalten. Dieser Behälter ist so zu errichten und zu betreiben, dass er als Ammoniakemissionsquelle unerheblich ist.
 - 6.7.3 Ein halbes Jahr vor Errichtung der Anlage hat der Betreiber ein Verwertungskonzept gem. Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015 (Verbesserung der dünge-rechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde) beim Landkreis Gifhorn vorzulegen.
- 6.8 Sonstiges
 - 6.8.1 Ein ausreichend dimensioniertes Notstromaggregat ist vorzuhalten.

- 6.8.2 Die Ventilatoren sind schwingungsfrei und nach dem Stand der Lärminderungs-technik einzubauen und zu betreiben.
- 6.8.3 Das Lagern, Transportieren und Ausbringen des Abschlamm- und Reinigungswassers hat so zu erfolgen, dass Geruchsbelästigungen, die das hinzunehmende Maß überschreiten würden, ausbleiben.
- 6.8.4 Es dürfen in den Ställen jeweils maximal 42.000 Hähnchen zur Mast gehalten werden. Diese Tierplatzzahl darf nicht überschritten werden und ist bereits bei der Ein-stallung einzuhalten.
- 6.8.5 Die genehmigungsrelevante Anlage sowie alle Lüftungstechnischen Einrichtungen sind:
 - 6.8.5.1 nach den Vorschriften der technischen Anleitungen TA Luft und TA Lärm⁷,
 - 6.8.5.2 gemäß den Ausführungen der VDI 3894 und DIN 18910 und
 - 6.8.5.3 unter Berücksichtigung der im Antrag vom 20.12.2013 vorgelegten gutachterli-chen Aussagen zu errichten und zu betreiben.
- 6.8.6 Insbesondere sind die unter Nr. 5.4.7.1 der TA Luft aufgeführten baulichen und be-trieblichen Anforderungen zu berücksichtigen und zu gewährleisten:
 - 6.8.6.1 größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall,
 - 6.8.6.2 vorlegen der bestbemessenen Futtermenge und Sicherstellung einer an den Nähr-stoffbedarf der Tiere angepassten Fütterung,
 - 6.8.6.3 optimales Stallklima.

7. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 7.1 Der Antragsteller hat spätestens drei Monate vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen, in welchem unter Berücksichtigung der auf der Anlage konkret gehandhabten (relevante gefährliche) Stoffe der Umfang des AZB sowie die zu überprüfenden Untersuchungspara-meter darzustellen sind.
- 7.2 Der AZB ist im Folgenden auf Grundlage des Konzeptes und entsprechend der als An-lage beigefügten Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwas-ser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu erstellen und der Genehmi-gungsbehörde zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 7.3 Die Konzentrationen der im AZB festgelegten Parameter sind vor Betriebsbeginn im Grundwasser und im Boden und anschließend im Grundwasser alle fünf Jahre und im Boden alle zehn Jahre zu ermitteln.

8. Naturschutz

- 8.1 landschaftspflegerische Maßnahmen

Die im LBP (öKon GmbH, Stand 17.12.2018) dargestellten Maßnahmen sind innerhalb der dort genannten Zeiträume durchzuführen.
- 8.2 Saumstruktur / Baumpflanzung / Ausgleichsmaßnahmen
 - 8.2.1 Die dauerhaft anzulegende Ausgleichsfläche für die Feldlerche ist abweichend von Punkt 7.3.3 (Pflegekonzept) des LBP wie folgt zu pflegen: „In jährlichem Turnus im Zeitraum zwischen Oktober und Februar wird der Bewuchs alternierend auf etwa der Hälfte der Fläche tief abgemäht und das Mähgut von der Fläche abgeräumt. Alle 3 Jahre wird die Hälfte der Fläche im Zeitraum zwischen Oktober und Februar umgebrochen.“
 - 8.2.2 Alle Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen.
 - 8.2.3 Ein Abnahmetermin mit der UNB ist unmittelbar nach Fertigstellung, spätestens ein Jahr nach Baubeginn zu vereinbaren.

⁷ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), in der z. Z. gültigen Fassung

9. Allgemeine Hinweise

9.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung:

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der nachfolgend genannten Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen.

9.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, dem Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann.

9.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn nachträgliche Anordnungen treffen.

9.4 Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.

Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 ArbSchG)⁸. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs. 1 ArbSchG).

1. Baustellenverordnung⁹

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens der Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderlichen Unterlagen zu erstellen.

2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen. Die Kennzeichnungsarten sind entsprechend den betrieblichen vorhandenen Gefahrenlagen und Erfordernissen auszuwählen (§ 2 VSG 1.5)¹⁰.

3. Verkehrswege

⁸ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der z. Z. gültigen Fassung

⁹ Baustellenverordnung (BaustellV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁰ Unfallverhütungsvorschrift: Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung (VSG 1.5) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2000, in der z. Z. gültigen Fassung

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Verkehrswege so beschaffen und bemessen sind, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen werden können. Auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 1.8 „Verkehrswege“ wird hingewiesen (VSG 2.1, § 5)¹¹.

Die lichte Höhe über Verkehrswege muss mindestens 2,00 m betragen. Beim Errichten von neuen Arbeitsstätten muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswege mindestens 2,10 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden. (ASR A1.8, Punkt 4.2, Abs. 2)¹².

Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Entsprechend Tabelle 4 sind bei gewerblichen Bauten eine Steigerung zwischen 16 bis 19 cm und ein Auftritt zwischen 30 und 26 cm einzuhalten. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,0 m betragen (ASR A1.8 Pkt. 4.5, Abs. 1, 4, 7).

4. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektronischen Regelungen entsprechend der Art der Nutzung errichtet, geändert und instandgehalten werden (§ 1 Abs. 3 VSG 1.4)¹³.

5. Öffnungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Personen nicht in Entnahme-, Einstiegs-, oder ähnliche Öffnungen stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind (§ 3 VSG 2.8)¹⁴.

6. Stalleinrichtung, Lüftungsanlage

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bestimmungsgemäßen Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

- 9.5 Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen.
- 9.6 Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn kann den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.
- 9.7 Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3

¹¹ Unfallverhütungsvorschrift: Arbeitsstätten, baulich Anlagen und Einrichtungen (VSG 2.1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2000, in der z. Z. gültigen Fassung

¹² Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.8) in der Fassung der Bekanntmachung vom November 2012, in der z. Z. gültigen Fassung

¹³ Unfallverhütungsvorschrift: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VSG 1.4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2000, in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁴ Unfallverhütungsvorschrift: Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen (VSG 2.8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2000, in der z. Z. gültigen Fassung

BlmSchG und Strafvorschriften der §§ 324 ff. Strafgesetzbuch¹⁵ in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

- 9.8 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.
- 9.9 Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG) und soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).
- 9.10 Gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)¹⁶ ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2020. Der Bericht ist in elektronischer Form abzugeben (Modul BUBE-Online).

III.

Begründung:

Am 08.12.2017 wurde die Genehmigung zum Neubau von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Tieren und Abluftreinigungsanlage, sowie der Errichtung von vier Futtermittelsilos, eines ASL-Tanks und einer Abwasserauffanggrube beantragt. Dem Antrag waren die erforderlichen Zeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen beigelegt. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Grund hierfür war die Anpassung an geänderte Anforderungen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches nach den Vorgaben des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV¹⁷ als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch die nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des UVPG¹⁸ i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden konnte die Feststellung getroffen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wurde am 29.03.2019 gem. § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekanntgemacht.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Uelzen
Stadt Wittingen
Niedersächsisches Forstamt Unterlüß
Forstamt Südostheide
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Zweckverband Großraum Braunschweig
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Fachbereiche Veterinärwesen, Bauwesen, Kreisstraßenwesen und Umwelt des Landkreises Gifhorn.

Die Stadt Wittingen hat ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB¹⁹ erklärt.

¹⁵ Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁶ Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2007 (BGBl. I S. 289), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁷ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Z. gültigen Fassung

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn sowie in der Aller-Zeitung und der Gifhorer Rundschau zum 31.01.2019. Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen sowie des Erörterungstermins bekannt gemacht. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom 11.02.2019–11.03.2019 beim Landkreis Gifhorn und der Stadt Wittingen zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Einwendungsfrist (bis 26.03.2019) wurden **drei** Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen. Der Erörterungstermin wurde am 24.04.2019 im Landkreis Gifhorn durchgeführt.

Die im Zuge des Genehmigungsverfahrens fristgerecht vorgebrachten Einwendungen gliedern sich unter die Themenbereiche: Verfahrensführung, Bauplanungsrecht, Brandschutz, Mistlagerung und Ausbringung, Gewässer, Immissionsschutz, Veterinärrecht/Tierschutz, Naturschutz sowie Hygiene.

Verfahrensführung:

In Bezug auf das von Seiten der Einwender bemängelte Fehlen der UVP-Unterlagen bleibt festzuhalten, dass für das beantragte Vorhaben gemäß UVP-Vorprüfung keine UVP-Pflicht festgestellt wurde.

Bauplanungsrecht:

Der Auffassung der Einwender, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb i. S. v. § 201 BauGB handelt und somit eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht gerechtfertigt ist, wird von Seiten der Genehmigungsbehörde nicht gefolgt. Im Ergebnis ihrer Prüfung stellte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen fest, dass die Futtermittel-Eigenversorgung des Vorhabens, durch ein ausreichendes Kontingent an im Eigentum stehenden und langfristig gepachteten Flächen, gesichert ist. Dementsprechend erweist sich die Privilegierung des Vorhabens ebenfalls als unkritisch.

Bezüglich des Einwendungspunktes einer nicht gesicherten Zuwegung bzw. Erschließung des Vorhabens wird festgestellt, dass die Zufahrt durch die zuständige Behörde gewidmet wurde. Im Weiteren werden die Vorschriften des im vorliegenden Fall einschlägigen ländlichen Wegebau eingehalten.

Brandschutz:

Der Auffassung der Einwender, dass die geplante Anlage diverse Brandschutzanforderungen nicht erfüllt, wird von der Genehmigungsbehörde nicht gefolgt. Im vorhabenbezogenen Brandschutzkonzept wird den Aspekten Rettung von Mensch und Tier, Löschwasserversorgung im Störfall sowie der Luftzufuhr bzw. -abfuhr umfänglich Rechnung getragen - die getätigten Aussagen erweisen sich dabei als nachvollziehbar und plausibel.

Mistlagerung und Ausbringung:

Den im Zusammenhang mit Lagerung bzw. Umgang von Mist, Exkrementen und Einstreu erhobenen Einwendungen wird durch die angeordnete Erstellung eines entsprechenden Entsorgungskonzeptes Rechnung getragen. Besagtes Entsorgungskonzept ist dabei der Landwirtschaftskammer des Landes Niedersachsen spätestens vor Baubeginn des Vorhabens vorzulegen.

Gewässer:

In Bezug auf die von den Einwendern vorgetragene Befürchtung einer Arzneimittelverunreinigung des Grundwassers ist festzustellen, dass der Arzneimitteleinsatz auf ein nötiges Minimum begrenzt wird. Des Weiteren erweist sich die Ausbringung entsprechenden Mistes laut Düngemittelverordnung als unbedenklich.

Den Bedenken der Einwender hinsichtlich einer Grundwasserbelastung durch zusätzlichen Nitrateintrag wird durch die Erstellung von Ausgangszustandsbericht und Verwertungskonzept begegnet.

Immissionsschutz:

In Bezug auf Einwendungen zum Thema Keim- sowie Geruchsbelastung der umliegenden Anwohner wird festgehalten, dass mittels der Abluftreinigungsanlage der Anlage ein wirksamer Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

Veterinärrecht/Tierschutz:

Im Hinblick auf die zum Tierwohl bzw. zur Tiergesundheit erhobenen Einwendungen wird festgestellt, dass die entsprechenden Vorgaben der Nutztierhaltungsverordnung im Genehmigungsantrag Berücksichtigung finden.

Naturschutz:

In Bezug auf die im Rahmen der Einwendungen formulierte nicht Berücksichtigung von Stickstoffeinträgen auf benachbarte Biotope wird festgestellt, dass eine solche Berücksichtigung im Gutachten der Firma Uppenkamp und Partner stattfindet und im Ergebnis der vorgenommenen Prüfung die entsprechenden Grenzwerte unterschritten werden.

Der ebenfalls vorgetragene zunehmende Anbau von Energiepflanzen unterliegt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Hygiene:

Bezugnehmend auf die Einwendungen zur Keimresistenz durch Massentierhaltung sowie der Gefahr von emittierten Bioaerosolen wird zunächst festgestellt, dass ein Antibiotikamonitoring die Voraussetzung für den Stallbetrieb bildet. Des Weiteren entspricht die Abluftreinigungsanlage in Bezug auf Bioaerosolemissionen dem aktuellen Stand der Technik.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen.

Weiterhin ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, zu treffen. Das Vorhaben erfüllt diese Anforderungen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass nach Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage erfüllt sind. Die beantragte Genehmigung ist somit zu erteilen.

IV.

Kosten:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Im Auftrage

Präger

Anlagen

1 Satz geprüfter Antragsunterlagen

1 Bauschild

1 roter Punkt

Anhang 1
 Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 04.06.2020, Az.: 9.4/74.01-02.18

		Anzahl der Blätter / Zeichn.
0	Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag	
1.1	Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
1.2	Kurzbeschreibung	1
1.3	Sonstiges	1
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	2
2.2	Amtliche Karte 1:5000	2
2.3	Liegenschaftskarte	3
2.3.1	Flurstücknachweis	1
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	3
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	3
2.6	Sonstiges	5
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	19
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	2
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	38
3.6	Maschinenaufstellungspläne	1 (entfällt)
3.7	Maschinenzeichnungen	1 (entfällt)
3.8	Fließbilder	1 (entfällt)
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	1 (entfällt)
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	1 (entfällt)
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	1 (entfällt)
3.9	Sonstiges	74
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	63
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1
4.7	Sonstige Emissionen	1 (entfällt)

4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
4.9	Betriebliches Monitoringkonzept	1 (entfällt)
4.10	Sonstiges	1 (entfällt)
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	5
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1 (entfällt)
5.3	Zeichnungen Abluft- /Abgasreinigungssystem	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	1
5.5	Sonstiges	2
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	1
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	3
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	1 (entfällt)
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	1 (entfällt)
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1
6.3	Sicherheitsbericht	1 (entfällt)
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	1 (entfällt)
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1 (entfällt)
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	1 (entfällt)
7.4	Sonstiges	1 (entfällt)
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1
8.2	Sonstiges	2
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	3
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	1
9.3	Verbleib der Abfälle	1
9.4	Sonstiges	1 (entfällt)
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	2
10.2	Entwässerungsplan	2
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	1
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	1 (entfällt)
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	1 (entfällt)
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1 (entfällt)
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	1 (entfällt)
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	1 (entfällt)
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	1
10.10	Abwasserbehandlung	1 (entfällt)
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	1 (entfällt)

10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	2
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	6
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 (entfällt)
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	4
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBVAnlagen)	1 (entfällt)
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	1 (entfällt)
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	1 (entfällt)
11.8	Sonstiges	13
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	5
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO	1
12.1.1.1	a) Bauvorlagen	2
12.1.1.2	b) bautechnische Nachweise	1
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	1
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	4
12.4	Baubeschreibungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorIVO)	5
12.5	Berechnungen	4
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277)	1
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BauVorIVO)	1
12.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind	1 (entfällt)
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauVorIVO)	1 (entfällt)
12.6	Brandschutz	40
12.7	Sonstige Bauvorlagen	1 (entfällt)
12.8	Bautechnische Nachweise	148
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)	1
12.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes (§ 15 NBauO)	1 (entfällt)
12.8.3	Nachweis des Schallschutzes (§ 15 NBauO)	1 (entfällt)
12.8.4	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102	1
12.9	Sonstiges	1 (entfällt)
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Ergänzende Angaben	82
13.3	Angaben zum Bodenschutz	1
13.4	Sonstiges	27
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	1
14.3a	Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	1
14.3b	Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"- Fall)	4
14.4	Sonstiges	53
15	Chemikaliensicherheit	

15.1	REACH-Pflichten	1 (entfällt)
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	1 (entfällt)
15.3	Sonstiges	1 (entfällt)
16	Sonstige Unterlagen	
16.1	Sonstige Unterlagen	1 (entfällt)